



Horstschutzvereinbarung

Leitlinien zur Errichtung von Horstschutzzonen für geschützte Vogelarten im Saarland

Baumfalke • Graureiher • Habicht • Kolkrabe • Rotmilan
Schwarzstorch • Schwarzmilan • Uhu • Wespenbussard

Inhalt

| | |
|---|---|
| Vorwort | 1 |
| 1. Einleitung..... | 2 |
| 2. Rechtliche Grundlage | 3 |
| 3. Horstschutzzonen und Regelungen für sensible Zeiten..... | 4 |
| 3.1. Horstschutzzonen | 4 |
| 3.2. Regelungen für sensible Zeiten | 5 |
| 4. Abwicklung | 7 |
| 5. Anhang: Artensteckbriefe..... | 8 |

Impressum

November 2016

Redaktion: Roland Wirtz, Helmut Harth, Günter Süßmilch, Christoph Braunberger, Klaus Borger

Fotos: Titelfoto: Rotmilan, Bengt-Thomas Gröbel; Artensteckbrief-Collage (v.l.n.r.): Jürgen Nießen/ pixelio.de, K. Krakow/ NABU, Manfred Delpho /NABU, Günter Süßmilch/NABU, O. Klose/NABU, Bengt-Thomas Gröbel (2x)

Vorwort

Wälder nehmen national und international eine besondere Stellung bezüglich der Übernahme von Verpflichtungen zum Erhalt der Biodiversität in Landökosystemen ein. Dabei stehen diese Verpflichtungen nicht selten täglich in Konkurrenz zu Nutzungsansprüchen eines immer wertvoller werdenden Rohstoffes, nämlich Holz.

Bereits im Jahr 2004 wurde zum Schutz von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Uhu zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und dem NABU Saarland e.V. eine erste Horstschutzvereinbarung unterzeichnet, der sich die damalige Forstbetriebsgemeinschaft im Landkreis Merzig-Wadern w.V. (heute Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V., nachfolgend kurz FBG) anschloss. Seit 2014 wurde diese Kooperation zusätzlich durch den OBS e.V. unterstützt.

Die Integration ökologischer Gesichtspunkte in die Waldbewirtschaftung ist seit der Gründung der FBG im Jahr 1989 integraler Bestandteil bei der Bewirtschaftung des durch die FBG betreuten Privatwaldes.

Da die gesetzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung zum Schutz von Vogelarten, für die wir besondere Verantwortung tragen, immer noch unzureichend sind, ist es aus Sicht des NABU mehr als begrüßenswert, wenn sich staatliche und private Waldbewirtschaftler bereit erklären, zusätzliche Schutzverpflichtungen zu übernehmen. Voraussetzung für den Erfolg in der Fläche ist eine fachkundige Datenerfassung der Horststandorte. Hier leisten seit vielen Jahren die Mitarbeiter des Ornithologischen Beobachterringes Saar (OBS) unschätzbare Dienste.

Den NABU Saarland und die FBG verbindet eine jahrelange vertrauensvolle und erfolgreiche Kooperation bei vielen Fragen der Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutzvorhaben und Vorhaben die Jagd im Sinne des Waldschutzes weiter zu entwickeln.

Der Abschluss der jetzt von den Fachleuten von NABU, SaarForst Landesbetrieb, OBS und der FBG überarbeiteten Horstschutzvereinbarung ist ein erneuter Beleg für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Naturschutzzielen im Privatwald.



Klaus Borger
Vorsitzender
Forstbetriebsgemeinschaft
Saar-Hochwald w.V.



Ulrich Heintz
Landesvorsitzender
NABU Saarland

1. Einleitung

Die EU-Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG § 44) verpflichten den Waldbesitzer zum Schutz der heimischen Vogelarten. Die Rechtsvorschriften schützen dabei nicht nur den Vogel als Individuum, sondern auch seine Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten.

Die FBG versucht seit 1989 mit seinem Modell der naturnahen Waldwirtschaft, auch den Waldnaturschutz auf der gesamten Fläche in die Waldbewirtschaftung zu integrieren. Dieses integrative Modell schützt dabei im Sinne der Rechtsvorschriften den gesamten Lebensraum der Arten, sowohl die Fortpflanzungs- als auch die Nahrungsbiotope. Die für eine verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung notwendigen multifunktionalen Ziele hat die FBG in ihrem „Waldkodex“ allgemeinverständlich festgeschrieben. Dieses Waldbewirtschaftungsmodell trägt Früchte: Die Prognosen zum Schutz der waldgebundenen Vogelarten, für die das Saarland eine Verantwortung trägt, sind positiv. Typische Arten des Waldes, insbesondere an Alterungs- und Zusammenbruchsphasen gebundene Arten, konnten in ihrem Bestand stabilisiert werden und breiten sich in ehemals verwaisten Lebensräumen wieder aus.

Trotz des integrativen Ansatzes besteht die Notwendigkeit, bestimmten Arten einen besonderen Schutz anzutragen. Dies sind insbesondere Großvogelarten, die im Saarland bislang nur in kleinen Populationen vorkommen oder für deren Population das Saarland eine besondere Verantwortung trägt. Bei diesen Arten müssen Individuenverluste vermieden werden, da diese ggf. sogar populationswirksam werden können.

Die vorliegende Horstschutzvereinbarung formuliert Leitlinien, die es dem Waldbewirtschafter ermöglichen sollen, gerade auch diese Arten in den Wirtschaftswald zu integrieren.

Das Brutgeschehen ist ein sehr dynamisches System. Neben Arten mit Brutplatztreue gibt es auch Arten, die jährlich ihre Brutbäume wechseln. Daher werden vermutlich niemals alle aktuell bebrüteten Horste vollständig und flächendeckend bekannt sein.

Die Horstschutzvereinbarung kann daher nur eine Leitlinie sein, um die Vorgaben des Naturschutzrechtes umzusetzen. Sie will und kann nicht den vertrauensvollen Umgang aller Beteiligten vor Ort, der Waldbesitzer und der Mitglieder der Naturschutzverbände ersetzen. Diese vor Ort Aktiven müssen auch weiterhin im Einzelfall Lösungen besprechen, um Konflikte zwischen Waldbewirtschaftung und Artenschutz zu minimieren.

Die FBG und der NABU Saarland verfolgen das gemeinsame Ziel, die Ziele der Horstschutzvereinbarung bei der Bewirtschaftung der Privatwälder umzusetzen. Der NABU Saarland bietet hier unter anderem seine fachliche und beratende Unterstützung an, die FBG wird das gemeinsame Ziel bei der Beratung, Betreuung und tätigen Mithilfe ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Fläche praktisch unterstützen.

2. Rechtliche Grundlage

Die Regelungen der Horstschutzvereinbarung formulieren Empfehlungen, um internationales und nationales Artenschutzrecht in die Praxis umzusetzen.

Basis für die Horstschutzvereinbarung bilden dabei vor allem:

- die EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1 und Abs. 2) und
- § 7 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.09.2009

Wichtig für die praktische Umsetzung ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Auch die EU-Vogelschutzrichtlinie garantiert den Schutz der Vogelarten

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer Vogelschutzgebiete*. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG. Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wild lebender Vogelarten verpflichtet. Die besonders stark geschützten Arten befinden sich im Anhang 1 der Richtlinie (z.B. Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu und Wespenbussard).

3. Horstschutzzonen und Regelungen für sensible Zeiten

3.1. Horstschutzzonen

Um die Brutbäume der genannten Arten sollen Horstschutzzonen mit einem Radius von **200 m** eingerichtet werden.

Ausnahme: Um Brutbäume des **Schwarzstorches** beträgt der Radius **300 m**.

Innerhalb der Horstschutzzone soll eine Kernzone mit einem **30 m-Radius** festgelegt werden. Innerhalb dieser Kernzone soll das Horstumfeld auch außerhalb der nachfolgend genannten sensiblen Zeiten nicht oder nur unwesentlich verändert werden.

Ausnahme: Um Brutbäume des **Schwarzstorches** beträgt der Radius der Kernzone **50 m**.

Die Horstschutzzonen sollen in entsprechenden Karten gekennzeichnet werden.



Wenn Bäume außerhalb der sensiblen Zeiten gefällt, aufgearbeitet und an die Waldwege gerückt werden, findet keine Beeinträchtigung der störungssensiblen Vogelarten statt. – Fotos: Klaus Borger

3.2. Regelungen für sensible Zeiten

| Art | Schutzzone | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|---------------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Baumfalke | 200 m | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Graureiher | 200 m | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Habicht | 200 m | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | |
| Kolkrabe | 200 m | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Rotmilan | 200 m | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Schwarzmilan | 200 m | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Schwarzstorch | 300 m | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Uhu* | 200 m | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | ■ | |
| Wespenbussard | 200 m | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |

* Waldbestände in der Nähe von Brutstandorten, Bodenbruten im Wald möglich

Jede Art hat artspezifisch sensible Zeiten, in denen sie auf Störungen des Balz- und Brutgeschäftes negativ reagiert. Je nach Intensität und Zeitpunkt der Störung kann es sogar zur Aufgabe der Brut kommen.

Folgende Grundsätze gelten dabei hinsichtlich Störungspotenzial und Zeitpunkt der Störung

Die Störung ist umso erheblicher:

- je näher sie am Brutbaum stattfindet,
- je früher sie zum Beginn des Brutgeschäftes stattfindet,
- je länger sie dauert,
- je intensiver sie stattfindet,
- je mehr sie sich von den sonst üblichen Aktivitäten im Horstumfeld unterscheidet.

Zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen gelten während der sensiblen Zeiten innerhalb der Horstschutzzonen folgende Regeln:

Zu unterlassen sind:

- der Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirtungen und die Ausübung der Jagd

Erlaubt sind:

- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz wie z.B. Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

Sonderfall Holzbringung:

Die Holzbringung sollte außerhalb oder auf das Ende der sensiblen Zeiten hin ausgerichtet werden, um Balz- und Brutgeschäft nicht negativ zu beeinträchtigen.

Je näher die Holzbringung zum Ende der sensiblen Zeit hin tendiert, desto geringer ist das Risiko der Störung des Brutgeschäftes.

Sonderfall unbesetzter Horst und Neustandort:

Stellt sich im Laufe der sensiblen Zeit (nach Prüfung durch Fachleute) heraus, dass der gemeldete Horst im aktuellen Jahr sicher nicht besetzt ist, gelten die angegebenen Restriktionen nicht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wenn bislang unbekannte, aktuell aber bebrütete Horste entdeckt werden, versucht werden muss das Brutgeschehen positiv enden zu lassen.



Der Holzeinschlag ist während der sensiblen Zeiten im Umfeld der Horste zu unterlassen. – Foto: Klaus Borger

Freizeitaktivitäten:

Während der sensiblen Zeiten sind unübliche Störungen durch Freizeit und Erholung und andere Beeinträchtigungen zu untersagen (beispielsweise Cross-Läufe, Mountainbike- und Motocross-Veranstaltungen u.a.).

Die Waldbesitzer sind angehalten, im Rahmen der Antragstellung für größere Wanderveranstaltungen die Routen so mit den Veranstaltern abzustimmen, dass möglichst keine Störungen von Balz- und Brutgeschäft zu erwarten sind.

4. Abwicklung

Entscheidend für die Umsetzung der Horstschutzvereinbarung ist die rechtzeitige Information der Waldbesitzer/Waldbewirtschafter über das Brutgeschehen. Das LUA stellt daher der FBG zum Stichtag 1. September eines jeden Jahres die Informationen über den Standort der bekannten Brutbäume digital zur Verfügung.

Dies ermöglicht den Waldbesitzern/Waldbewirtschaftern ihre Einschlagsplanung räumlich und zeitlich auf die sensiblen Zeiten der einzelnen Arten auszurichten.

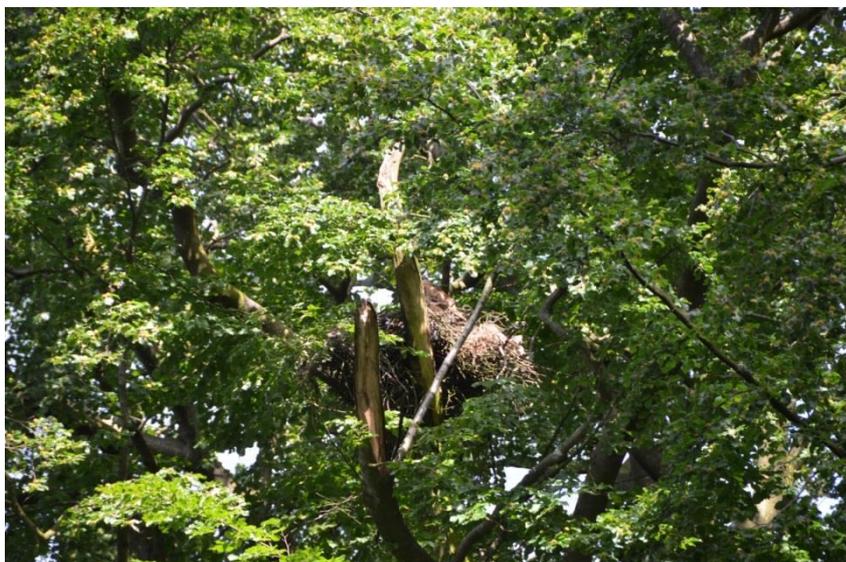
Erfolgt unterjährig eine Erfassung weiterer Horstbäume, versuchen Waldbesitzer und NABU gemeinsam Wege zu finden, um das Brutgeschehen möglichst positiv enden zu lassen.

In aller Regel werden neue Horstbäume außerhalb der Vegetationszeit, im laubfreien Zustand kartiert. Um diese Bäume während der Brutsaison nochmals auffinden zu können, werden sie von den Kartierern und den Waldbesitzern einheitlich mit einem eingekreisten B farblich markiert.

Das Symbol sollte maximal DIN A4 groß sein. Die Bäume sollen in der Regel auch mittels GPS vermessen werden.

Geheimhaltung:

Aufgrund der Sensibilität der gefährdeten Arten und der Belange der Privatwaldbesitzer wird seitens aller Beteiligten Wert darauf gelegt, dass die Informationen über die konkreten Horststandorte nicht an die Öffentlichkeit gelangen.



Horst eines Rotmilans
im Saarland – Foto:
Günter Süßmilch

5. Anhang: Artensteckbriefe



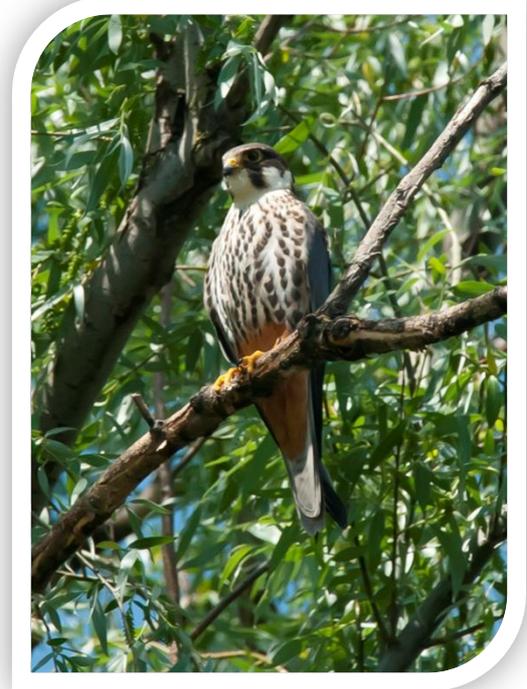
Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☑ RL Saarland – Kategorie 3: gefährdet
- ☑ RL Deutschland – Kategorie 3: gefährdet
- ☑ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☑ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☑ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☑ Brutvogel
Bestand: 25 - 35 Paare
Trend: ↓↓↓ (Abnahme > 50 %)



Baufalke – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Baumfalke ist als Brutvogel in Mitteleuropa erst ab Mitte/ Ende April anwesend. Da die Art selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt. In manchen Gebieten werden auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden. Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen oder Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt. Der Baumfalke ist in annähernd allen Naturräumen des Saarlandes mit Einzelrevieren vertreten und fehlt lediglich in den hochgelegenen Waldgebieten. Mit einem Brutbestand von 25 bis 35 Paaren zählt die Art zu den seltenen Greifvögeln des Landes.



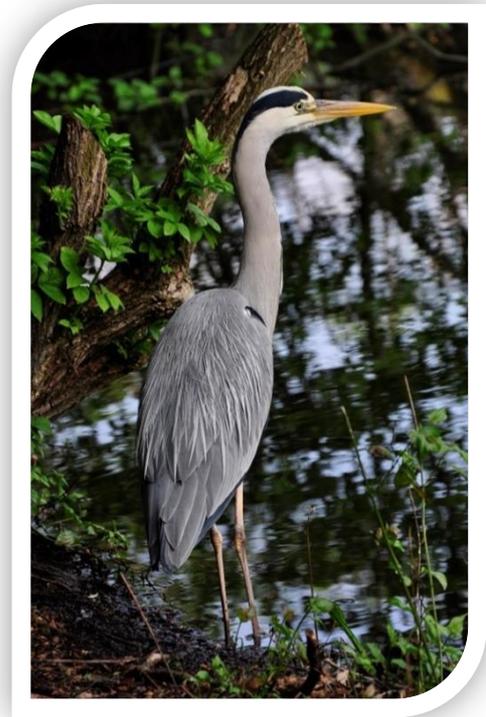
Graureiher (*Ardea cinerea*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 150 - 200 Paare
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Graureiher – Foto: Peggy Sue/pixelio

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchtem Grünland, von feuchten Gräben durchzogenes Grünland) und Gewässern kombiniert sind. Als Koloniebrüter bauen Graureiher ihre Nester vorzugsweise auf hohen Bäumen, oft in Nadelbäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen). Großkolonien entwickeln sich in der Regel in der Nähe von Flussniederungen oder Teichkomplexen und werden meist über viele Jahre oder gar Jahrzehnte besiedelt. Vereinzelt werden Kolonien auch in größerer Entfernung zu Gewässern gegründet (bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt). Kleinstkolonien oder Einzelbruten weisen oft jedoch nur einen geringen Bruterfolg auf. Die Brutplätze werden bereits im Februar bezogen; ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Im Saarland ist der Graureiher seit Mitte der 1980er Jahre wieder regelmäßiger Brutvogel; die Kolonien sind über alle Landesteile verteilt, liegen in der Regel jedoch in geringerer Entfernung zu Gewässern. Der saarländische Bestand wird auf 150 bis 200 Brutpaare geschätzt, im Jahr 2010 wurden 15 Vorkommen mit insgesamt 173 bis 188 Paaren bzw. Nestern ermittelt.



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 80 - 120 Paare
Trend: = (stabil/leicht schwankend)



Habicht – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln bereits ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist am Rande von Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) angelegt. Der Nestbau kann dabei bereits im Winter beginnen. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.

Als Gefährdungsursache ist beim Habicht nach wie vor eine illegale Verfolgung zu verzeichnen. Lokale Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzbereichen in ruhigen Altbaumbeständen, die Entnahme von Horstbäumen oder unmittelbare Störungen an den Brutplätzen. Kleinräumige Umsiedlungen insbesondere nach Störungen im Horstbereich sind nicht selten.



Kolkrabe (*Corvus corax*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – stark gefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: ca. 10 Paare
Trend: ↑↑↑ (Zunahme > 50 %)



Kolkrabe – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Kolkrahe brütet auf Bäumen und in Felsen, baut sich dort sein Nest selbst, benutzt den gleichen Horst mehrjährig oder besetzt alte Horste, beispielsweise von Greifvögeln. Die Art brütet relativ früh im Jahr (Februar/März). Kolkrahen gelten insbesondere in der Reviergründungsphase als auch im unmittelbaren Horstbereich als sehr empfindlich gegenüber menschlichen Störungen.

Bis zu seiner Wiedereinbürgerung Mitte der 1990er Jahre (bei Wahlen) war der Kolkrahe im Saarland als Folge direkter menschlicher Verfolgung fast ein halbes Jahrhundert ausgestorben. Seither hat sich die Art langsam ausgebreitet, blieb zunächst noch auf das Nordwestsaarland und den angrenzenden Hochwald beschränkt. Seither breitet sich die Art jedoch auch in anderen Naturräumen des Saarlandes aus; mit einem Bestand von weniger als 10 Paaren zählt die Art noch zu den seltenen Brutvogelarten des Landes.



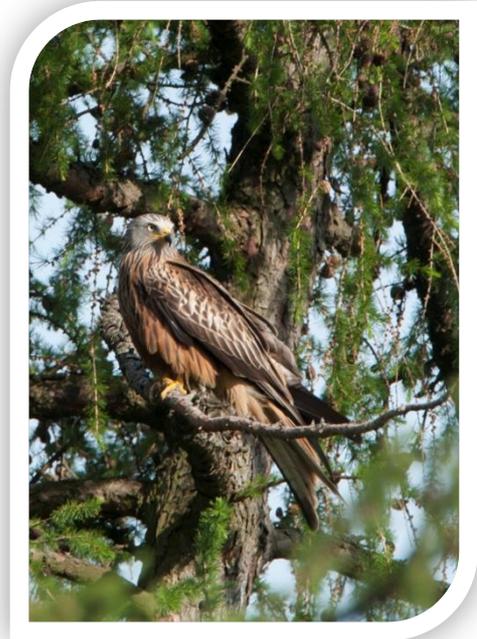
Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 60 - 80 Paare
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Rotmilan – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste werden dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend.

Der Rotmilan gilt gemeinhin als standorttreu, jedoch gibt es große individuelle Unterschiede bezüglich des Festhaltens an einem Horst. Ein Revier kann mehrere Wechselhorste aufweisen. Neben selbst erbauten Horsten werden auch solche anderer gleichgroßer Arten wie z.B. Mäusebussard, Schwarzmilan, Habicht, Kolkrabe und Krähe angenommen, z.T. im Wechsel mit diesen.

Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit. Gut die Hälfte des Bestandes entfällt auf zwei Dichtezentren: den Saar-Blies-Gau und das Nordostsaarland im Raum Freisen - St. Wendel - Ostertal. Die übrigen Vorkommen verteilen sich auf die restliche Landesfläche, jedoch ohne klare Konzentrationen. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Landesteilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur sporadisch und mit wenigen Revieren.



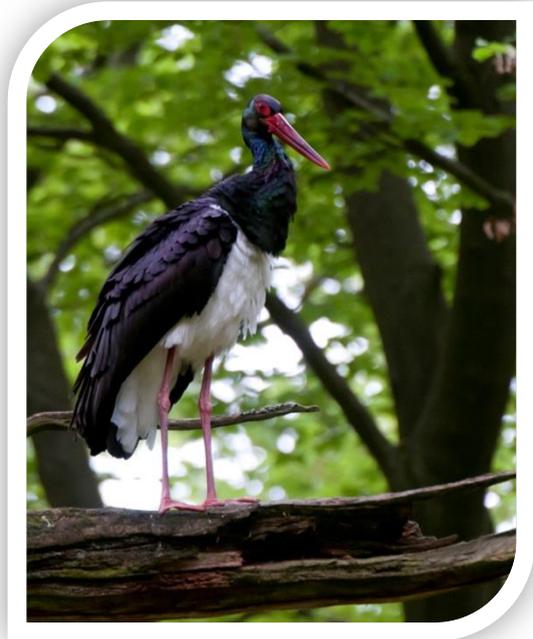
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Brutvogel seit 2011
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 3 - 5 Paare
Trend: ↑↑↑ (Zunahme > 50 %)



Schwarzstorch – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Schwarzstorch besiedelt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. In Mitteleuropa brütet er bevorzugt in ausgedehnten und möglichst ungestörten Wäldern. Entscheidende Faktoren für das Auftreten der Art sind weniger der jeweilige Waldtyp als dessen Ungestörtheit im Horstumfeld, die Habitatdiversität des Waldbestandes sowie die Nahrungsverfügbarkeit (d. h. die Nähe zu Wasserläufen, Quellen oder Teichen).

Die Horste werden v. a. auf starken Seitenästen in lichten Altholzbeständen angelegt. Wenn es nicht zu Störungen kommt, wird das Nest von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über viele Jahre genutzt. Horstbereich und Nahrungsrevier liegen mitunter mehrere Kilometer voneinander entfernt; vom Horstplatz aus werden geeignete Nahrungshabitate über weite Distanzen von 10 km und mehr aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten im März beginnt die Eiablage ab Anfang April.

Da der Schwarzstorch im Horstumfeld als extrem scheuer Vogel eingestuft gilt, sind Störungen durch Anwesenheit des Menschen oder durch dessen Aktivitäten als bedeutende Gefährdungsursache anzusehen, insbesondere zur Revierbesetzungsphase. Das gilt insbesondere auch für forstliche Maßnahmen (Durchforstung, Holzabfuhr, Wegebau, Kalkungsflüge etc.).



Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schutz- und Gefährdungstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 15 - 20 Paare
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Schwarzmilane – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Schwarzmilan ist in Mitteleuropa ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet – meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten.

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen“ Brüten auftreten. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter auch jedes Jahr einen neuen Horst.

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf; seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen. Das Schwerpunktorkommen liegt im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saar-Nied-Gaus. Aktuelle Neuansiedlungen sind auch im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen.



Uhu (*Bubo bubo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Vorwarnliste
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
- Bestand: ca. 25 Paare (Reviere)
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Uhu – Foto: NABU/ Manfred Delpho

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Uhu gilt als äußerst standorttreu. Gut geeignete Brutreviere sind oft über Generationen besetzt. Die ersten Paare beginnen im Saarland bereits im Februar, spätestens jedoch im März mit der Brut. Als „Bodenbrüter“ liegen die saarländischen Brutplätze vorwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen bzw. an nur schütter bewachsenen Steilhängen; aber auch Bodenbruten innerhalb von Waldflächen ohne größere Felsvorsprünge sind bereits aus dem Saarland belegt. Aus den vergangenen Jahren liegen jedoch Hinweise auf eine Baumbrut im deutsch-französischen Grenzgebiet vor.

Der Aktionsraum eines Uhu-Brutpaares beträgt bis zu 20 km² (gelegentlich sogar bis zu 40 km²). Ein Territorialverhalten besteht nur zur Fortpflanzungszeit im engeren Bereich um den Nistplatz. Zur Jagd werden strukturreiche Offen- und Halboffenlandschaften aufgesucht, vorzugsweise in Waldrandnähe. Innerhalb geschlossener Wälder jagt der Uhu selten, in der Regel nur im Bereich von größeren Schneisen, Windwürfen oder Waldinnenrändern. Als Nahrungsopportunist weist die Art ein großes Beutespektrum auf, das regional variieren kann; in fast allen Revieren sind hierunter Ratten, Mäuse, Igel oder Krähen mit einem hohen Anteil vertreten.

Nach seiner Ausrottung in den 1920er Jahren gelangen im Saarland dank intensiver Schutzmaßnahmen (u.a. durch Wiedereinbürgerung) ab 1983 wieder erste konkrete Brutnachweise. Seither hat der saarländische Brutbestand stetig zugenommen, der aktuelle Bestand wird auf ca. 25 bis 30 Reviere geschätzt.



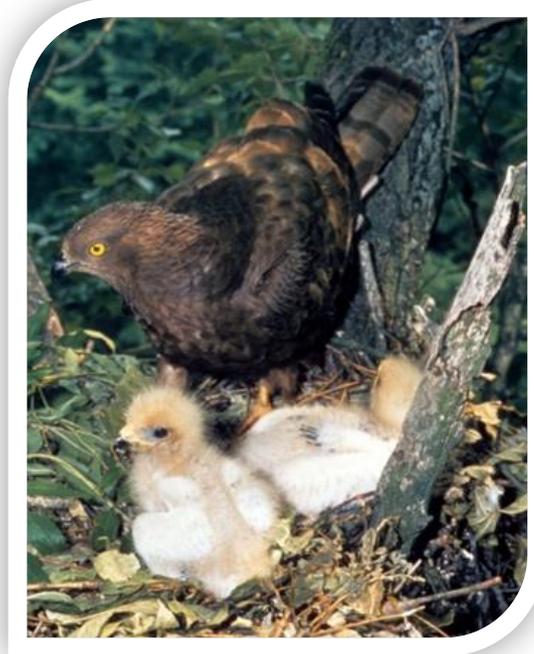
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Vorwarnliste
- RL Deutschland – Vorwarnliste
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
Bestand: 40 -70 Paare
Trend: = (stabil/leicht schwankend)



Wespenbussard mit Nachwuchs – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Wespenbussarde treffen erst Mitte April (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasien) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet (in einer Höhe von 15-20 m). Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten. Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet.

Im Saarland ist der Wespenbussard ein seltener, wenn auch verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen. Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges.

Vereinbarungspartner



Klaus Borger
Vorsitzender FBG Saar-Hochwald



Ulrich Heintz
Landesvorsitzender NABU Saarland